



An
Abgeordnete des Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 07. Juli 2020

Stellungnahme zum Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat am 22. April 2020 den Regierungsentwurf (RegE) für ein  Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht im Kabinett verabschiedet und in das parlamentarische Verfahren in Bundesrat und Bundestag eingebracht. Mit einer  Pressemeldung vom gleichen Tag hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nochmals betont, dass das vorgesehene Gesetz zu geringeren Kosten und zu mehr Transparenz für Verbraucher*innen in Inkassoverfahren führen soll.

Der AK InkassoWatch und die BAG-SB nehmen dies zum Anlass, erneut zu einzelnen Fragen- und Problembereichen Stellung zu nehmen, ihre Vorschläge im Gesetzgebungsverfahren zur Diskussion zu stellen und damit beizutragen, das angestrebte Ziel auch wirklich erreichen zu können. Aus Sicht der Praxis in der Verbraucher- und Schuldnerberatung sind noch eine Reihe gesetzlicher Ergänzungen und Klarstellungen dringend geboten.

Auch wenn an dieser Stellungnahme vornehmlich Juristinnen und Juristen der Sozialen Schuldnerberatung und Verbraucherberatung mitgewirkt haben, ist uns sehr wichtig im Blick zu behalten, dass mit den Auswirkungen der Reform in erster Linie durchschnittlich informierte Verbraucherinnen und Verbraucher leben müssen. Menschen, die überwiegend juristische Laien sind, haben weder das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, noch die ständige Rechtsprechung in ihrer „Hausbibliothek“ präsent. Doch sie müssen auf den ersten Blick erkennen können, ob die angesetzte Vergütung rechtskonform ist.

Für viele Verbraucherinnen und Verbraucher ist schon jetzt kaum nachzuvollziehen, warum die Forderung eines Versandunternehmens innerhalb von wenigen Jahren von mehreren verschiedenen Inkasso-Unternehmen beigetrieben wird. Oder warum ein ÖPNV-Betrieb seine Forderungen an eine irische Kapitalgesellschaft abtritt, die wiederum ein deutsches Inkasso-Unternehmen einsetzt, das wiederum eine Rechtsanwaltskanzlei mit dem Forderungseinzug beauftragt.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass

- unsere Forderungen von der schuldner- und verbraucherschützenden Zielrichtung her weitestgehend übereinstimmen mit den Vorschlägen und ➔Empfehlungen des Bundesrats-Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz.
- bereits in der ➔Stellungnahme zum Referentenentwurf vom September 2019 umfassend auf viele der angedachten Regelungen eingegangen sind.
- die BAG-SB als Teil der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (➔AGSBV) eine weitere Stellungnahme zum Regierungsentwurf ausdrücklich unterstützen.
- dieses Anschreiben und unsere Stellungnahme auch online abzurufen sind. Dort können die ergänzenden Materialien direkt per Link aufgerufen werden ➔www.bag-sb.de/positionen

Wir hoffen durch unsere Hinweise Anregungen zum Gesetzentwurf beizutragen, die bei den weiteren Diskussionen Beachtung finden. Wir bitten um entsprechend wohlwollende Prüfung unserer Argumente und Positionen.

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Mitglieder des Arbeitskreis InkassoWatch und
der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)

Zum Verband:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (➔BAG-SB) vertritt seit 1986 die Interessen der Schuldner- und Insolvenzberatungspraxis sowie der ver- und überschuldeten Haushalte in Deutschland. Als bundesweit anerkannter Fachverband setzt sich die BAG-SB dafür ein, verbraucher- und schuldnerspezifische Themen nicht nur in der Bundespolitik voranzubringen, sondern auch in der Öffentlichkeit auf die Notlage der Ratsuchenden aufmerksam zu machen. Zusammen mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband und den Wohlfahrtsverbänden engagiert sie sich in der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (➔AGSBV).

Zum AK InkassoWatch:

Der AK InkassoWatch (➔AK InkassoWatch) hat sich im Herbst 2015 als überregionaler Arbeitskreis aus Wissenschaft, Verbraucherschutz und Praktikern der Schuldnerberatung zusammengefunden. Er setzt sich kritisch und verbandsunabhängig mit den Beitreibungsmethoden und Abrechnungspraktiken von Inkassounternehmen und Mahnanwälten auseinander. Anregungen und Vorschläge an den Gesetzgeber zur Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Forderungsbeitreibung durch Inkassounternehmen und Mahnanwälte zu geben, ist eines der Hauptziele des AK.

Gemeinsame Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) und des AK InkassoWatch

**zum  Regierungsentwurf
Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht**

Zusammenfassung.....	- 2 -
A. Inkassokosten müssen wirksam gesenkt und klar geregelt werden.....	- 4 -
1. Inkassogrundvergütung	- 4 -
2. Festbetragsvergütung für geringfügige Forderungen	- 5 -
3. Vergütung für das gerichtliche Mahnverfahren.....	- 5 -
4. Weiterer Regelungsbedarf: Ohne Schaden, keinen Schadenersatz!.....	- 6 -
5. „Einigungsgebühr“	- 7 -
B. Darlegungs- und Informationspflichten: Transparenz herstellen	- 8 -
1. Hinweispflichten des Gläubigers auf die Folgen des Verzugs	- 8 -
2. Aufklärungspflicht über Folgen eines Schuldanerkenntnisses.....	- 9 -
3. Hinweispflicht auf Kosten von Zahlungsvereinbarungen	- 9 -
4. Ergänzungen der Darlegungs- und Informationspflichten (§13a RDG).....	- 10 -
5. Detaillierte, nachvollziehbare Forderungsaufstellungen	- 11 -
C. Aufsicht über Inkassodienstleister	- 11 -

HINWEISE:

Wir haben versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen. Dennoch kann es vorkommen, dass wir an einigen Stellen zugunsten der leichteren Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Sprachform nutzen. Sämtliche Personenbezeichnungen sind gleichwohl unabhängig vom Geschlecht gemeint.

 Dieses Symbol kennzeichnet einen weiterführenden Verweis/ Link im Internet

Konkrete Änderungs- und Lösungsvorschläge zum Gesetzestext sind jeweils grau hinterlegt.

Finale Fassung vom 07. Juli 2020

Zusammenfassung

A. Inkassokosten müssen wirksam gesenkt und klar geregelt werden

Kernpunkt dieser Stellungnahme ist die Frage der Höhe der Inkassovergütung. Diese muss sich in einem angemessenen Verhältnis sowohl zur Höhe der ursprünglichen Forderung als auch zum tatsächlichen Aufwand, der Inkassodienstleistern beim vorgerichtlichen Forderungseinzug entsteht, ausdrücken. Der RegE sieht dieses Verhältnis derzeit als „sehr unbefriedigend“ an, weil die Kosten im Verhältnis zum Aufwand „deutlich zu hoch“ seien. Diese Erkenntnis war auch Anlass der vorliegenden Gesetzesvorlage. Vor allem an einer deutlichen Kostensenkung wird sich also letztendlich entscheiden, ob die oben genannte Zielsetzung des Gesetzes wirklich gelingen oder scheitern wird.

Um neben den wirtschaftlichen Interessen der Inkassobranche auch die legitimen (Schutz-)Bedürfnisse der Verbraucher- und Schuldner*innen angemessen zu berücksichtigen, werden folgende Regelungen für unerlässlich gehalten:

- **Die Inkassogrundvergütung ist weiterhin unangemessen hoch.** Die Obergrenze für das vorgerichtliche Inkasso ist auf einen Gebührenrahmen (analog RVG) von 0,5 und maximal 1,0 zu reduzieren. Die vorgesehene Öffnungsklausel auf einen 1,3-fachen Gebührensatz (analog RVG) ist ersatzlos zu streichen.
- **Die für Kleinforderungen angedachte Festbetragsvergütung von 30 Euro sollte für Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 100 Euro (statt nur 50 Euro) gelten.** Für den überwiegenden Teil der einzuziehenden Forderungen entstehen sonst weiterhin unangemessen hohe Kosten.
- **Die vorgeschlagene Anhebung der Vergütung für das gerichtliche Mahnverfahren schafft Fehlanreize.** Sie wird zu raschen und übereilten Titulierungen führen, um zusätzliche Einnahmen zu generieren, mit der Folge einer erheblichen Mehrbelastung der Justiz und letztlich auch einer zusätzlichen, eigentlich vermeidbaren Kostenbelastung für Verbraucher- und Schuldner*innen.
- **Eine vielfache „leichte Umgehung“ schadensersatzrechtlicher Grundsätze – wie sie im RegE ausführlich beschrieben wird - muss verhindert werden.** Statt „fiktiver Inkassokosten“ sind nur die tatsächlich vom Gläubiger an den Inkassodienstleister entrichteten Kosten erstattungsfähig. Dazu ist ein Rechtsanspruch der Verbraucher- und Schuldner*innen auf Offenlegung der konkreten Vergütungsvereinbarungen samt Zahlungsnachweis zu schaffen.
- **Keine zusätzlichen Kosten für Ratenzahlungsvereinbarungen („Einigungsgebühr“):** Der Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen mit Schuldner- und Verbraucher*innen, die ihren Zahlungspflichten nicht durch Einmalzahlung nachkommen können, gehört zum eigentlichen Kerngeschäft des außergerichtlichen Forderungseinzugs durch Inkassodienstleister und Inkassoanwälte und ist bereits mit der Inkassogrundvergütung als abgedeckt anzusehen.

B. Darlegungs- und Informationspflichten: Transparenz herstellen

Die Ausweitung und Konkretisierung von Aufklärungs- und Hinweisobliegenheiten im RegE ist grundsätzlich zu begrüßen. Doch das Ungleichgewicht zwischen Verbraucher- und Schuldner*innen und Inkassodienstleistern wird durch die vorgeschlagenen Regelungen nur sehr unzureichend ausgeglichen. Auch hier bedarf es aus Sicht der Praxiserfahrungen der Verbraucher- und Schuldnerberatung weiterer Klarstellungen und Ergänzungen, um mehr Gleichgewicht und Transparenz für Schuldner*innen und Verbraucher*innen zu erreichen:

- Die notwendige Information zu Inkassokosten darf nicht in den AGB „versteckt werden“. Auf die drohenden Kosten ist bei Eintritt des Verzugsfalles konkret hinzuweisen.
- Tritt Zahlungsverzug ohne Mahnung ein, muss ein „Überfallinkasso“ verhindert werden: Gläubiger sind zu verpflichten, selbst in Schriftform (nicht Textform) unter Setzung einer angemessenen Frist von 14 Tagen zur Leistung aufzufordern.
- Schuldanerkenntnisse dürfen nicht mit einem Ausschluss von Einwendungen gegen Kosten verbunden werden.
- Ein Kopplungsverbot von Zahlungsvereinbarungen mit anderen Vereinbarungen ist notwendig.
- Gläubiger sind zu detaillierten Forderungsaufstellungen und zur Offenlegung der Vergütungsvereinbarungen mit ihrem Inkassodienstleister zu verpflichten.

C. Inkassoaufsicht leistungsstark und einheitlich gestalten

Allein die Schaffung einer leistungsstarken, bundesweit zuständigen Aufsichtsbehörde wird als geeignet angesehen, dem Bedürfnis der Praxis nach einer einheitlichen Ausübung der Aufsicht gerecht zu werden.

A. Inkassokosten müssen wirksam gesenkt und klar geregelt werden

1. Inkassogrundvergütung

Art. 2 Nr. 4. c) bb) RegE - Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes Anlage 1 -Vergütungsverzeichnis Nr. 2300 VV RVG-E (S. 12, 21ff., 42ff. RegE)

Die deutsche Inkassobranche verwaltet nach eigenen Angaben jährlich 42,9 Millionen Forderungen. Etwa 51 Prozent davon liegen im Bereich von unter 100 €; weitere 32 Prozent im Bereich zwischen 100 € und 500 € (RegE, S. 21).

Für den massenhaften Forderungseinzug nutzen die Inkassounternehmen derzeit den gesetzlichen Entgelt-Spielraum bis zur Obergrenze aus und verlangen bei den o.g. Forderungsbeträgen von säumigen Schuldner*innen in der Regel eine Inkassovergütung in Höhe von 70,20 € inkl. Auslagenpauschale, analog einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr nach RVG. Nach dem Regierungsentwurf soll zwar zukünftig die Regelvergütung auf das 1,0-fache abgesenkt werden, was inkl. Auslagen 54,00 € entspricht. Über eine Öffnungsklausel soll jedoch weiterhin das 1,3-fache in Rechnung gestellt werden können.

Gemessen am Aufwand der Inkassounternehmen, die in der Regel lediglich standardisierte Schnittstellen zu den Datenbanksystemen der Auftraggeber erstellen und daraus automatisierte Mahnschreiben im Massengeschäft versenden, ist dies deutlich zu hoch. Diese übliche Inkassodienstleistung (massenhafte Forderungseinziehung bzw. -beitreibung) ist deutlich mehr IT-Dienstleistung und nicht einmal im Ansatz mit der klassischen, in der Regel umfassenden und komplexen anwaltlichen Tätigkeit vergleichbar (das sieht auch der RegE so, siehe S. 21 RegE). Auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesfinanzhofs (s. [hier](#)) handelt es sich gerade nicht um eine Rechtsdienstleistung, sondern um eine rein kaufmännische Dienstleistung.

Vorschlag

Statt der Vergütungs-Dreiteilung von 0,5 für einfache Fälle (insbesondere Zahlung nach Inkasso-Erstanschreiben), 1,0 für normale Inkassofälle (als besondere Schwellengebühr) und 1,3 als Höchstsatz (bei besonders umfangreicher oder schwieriger Inkassodienstleistung) sollte eine Rahmenvergütung analog des 0,5- bis 1,0-fachen der Geschäftsgebühr nach RVG festgelegt werden.

Da Inkassodienstleistungen stets der Durchsetzung unbestrittener Forderungen dienen, ist nicht nachvollziehbar, wann die Inkassodienstleistung als „besonders schwierig“ und damit vergütungserhöhend anzusehen sein soll, zumal sie sich in den meisten Fällen zunächst lediglich im Versand automatisiert erstellter Standardschreiben erschöpft. Weder der vorgeschlagene Gesetzestext noch die Begründung (s. dazu S. 71f RegE) vermögen insoweit zur Klärung beizutragen.

Denkbar sind allenfalls Inkassodienstleistungen, die „besonders umfangreich“ sind, bei denen also besonderer Aufwand nötig ist, wie z. B. jahrelanges Überwachungsinkasso und/oder die Notwendigkeit einer Vielzahl von Adressermittlungen, wobei sich auch hier der Aufwand wegen der weitgehend automatisiert ablaufenden Prozesse in engen Grenzen hält.

Änderungsvorschlag

zu Art. 2 Nr. 4 c) bb) = Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) Nr. 2300 VV RVG-E:

„(2) Ist Gegenstand der Tätigkeit eine Inkassodienstleistung, kann in der Regel eine Gebühr von 0,5 gefordert werden. Nur wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich war, beträgt die Gebühr höchstens 1,0.“

2. Festbetragsvergütung für geringfügige Forderungen

Art. 2 Nr. 1. a) RegE (S. 10f., 23, 41ff., 68f. RegE)

Der RegE will für Kleinforderungen bis 50 € die Inkassovergütung auf 30 € deckeln.

Der starke Zuwachs bei den automatisiert ablaufenden Inkassodienstleistungen ist zum einen auf den Anstieg im Online-Handel und zum anderen auf die Zahlungen per Lastschrift sowie den damit einher gehenden massiven Rückgang der Bargeschäfte im stationären Handel zurück zu führen. Nach Branchenerhebungen machen Kleinbeträge bis 100 € mehr als die Hälfte aller Inkassoforderungen aus.

Die Unangemessenheit zwischen dem geringen Aufwand der Inkassodienstleister einerseits und den niedrigen Hauptforderungen andererseits besteht also weit über die 50 € hinaus, weshalb die Festlegung einer Wertgrenze von 100 € zumutbar und angemessen erscheint.

Änderungsvorschlag

zu Art. 2 Nr.1 a) = § 13 Abs. 2 RVG-E:

„(2) Die Geschäftsgebühr für eine außergerichtliche Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft (Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 2300 des Vergütungsverzeichnisses), beträgt bei einem Gegenstandswert bis 100 Euro abweichend von Absatz 1 Satz 1 30 Euro.“

3. Vergütung für das gerichtliche Mahnverfahren

Art. 8 Nr. 4 RegE (S. 16f. RegE)

Der RegE sieht vor, dass die bisherige Inkasso-Titulierungspauschale von 25 € für das gesamte gerichtliche Mahnverfahren entfällt. Inkassounternehmen sollen künftig für die Beantragung eines Mahn- und Vollstreckungsbescheids stets eine Gesamtvergütung in Höhe des 1,5-fachen Gebührensatzes analog RVG berechnen dürfen. Das entspricht zwar der angestrebten Gleichbehandlung von Inkassounternehmen und Inkassosanwälten; aber zusammen mit einer etwaigen 1,0 RVG-Regelgebühr (oder gar 1,3 RVG, weil „umfangreich“) für das vorgerichtliche Inkasso, von der die Hälfte anzurechnen ist, ergäbe sich bis zum Vollstreckungsbescheid künftig eine Inkassovergütung von 2,0 RVG (bzw. 2,15).

Dies wären dann insgesamt 108,00 € bzw. 116,40 € in der untersten Wertstufe bei Forderungen bis 500 €. Das ist erheblich mehr als gesetzestreue Inkassounternehmen berechnen, die derzeit Mahn- und Vollstreckungsbescheide selbst beantragen und nicht über Vertragsanwälte beantragen lassen und widerspricht damit eklatant der RegE-Zielsetzung. Es steht zu befürchten, dass Inkassounternehmen künftig - aus Profitinteresse – zunächst den standardisierten Mahnablauf forcieren und künftig noch schneller das gerichtliche Mahnverfahren betreiben werden, was Mahngerichte und Schuldner*innen gleichermaßen belasten würde!

Vorschlag

Der Regelungsinhalt von § 4 Abs. 4 Satz 2 RDGEG, demzufolge die Vertretung eines Gläubigers im gerichtlichen Mahnverfahren durch Inkassodienstleister nur bis zu einem Betrag von 25 € nach § 91 ZPO erstattungsfähig ist, ist in die Neufassung des § 13b RDG zur Erstattungsfähigkeit der Kosten von Inkassodienstleistern einzuarbeiten.

4. Weiterer Regelungsbedarf: Ohne Schaden, keinen Schadenersatz!

Art. 1 Nr. 6 RegE (S. 7, 26, 56f.)

Nach materiellem Schadensersatzrecht hat der Verbraucher/Schuldner, der sich im Zahlungsverzug befindet, nur den Schaden zu ersetzen, der dem Gläubiger tatsächlich entstanden ist. Obwohl eigentlich selbstverständlich, wird dieser Grundsatz von Inkassodienstleistern in der Praxis vielfach mittels eines lukrativen Geschäftsmodells konterkariert.

Schon einfache Recherchen im Internet ergeben, dass viele Inkassounternehmen damit werben, dass dem Gläubiger als Auftraggeber für die erbrachten Inkassodienstleistungen keine Kosten entstehen (s. [hier](#)). Trotzdem werden dem Verbraucher/Schuldner hohe Inkassovergütungen als angeblicher Verzugsschaden in Rechnung gestellt. Inkassokosten werden also rein „fiktiv“ bemessen, denn tatsächlich erfolgen keinerlei Zahlungen durch die Auftraggeber (vgl. *Hartmann*, Erstattungsfähigkeit „fiktiver“ Inkassokosten – Vergütungsvereinbarungen von Inkassodienstleistern auf dem Prüfstand, ZRP 2020, S. 14 ff, zusammengefasst [hier](#)).

Dieses seit geraumer Zeit bekannte Problem wird zwar auch in der Begründung des RegE ausdrücklich thematisiert: „Im Übrigen lassen sich schon durch Recherchen im Internet zahlreiche Fälle finden, in denen damit geworben wird, dass im Fall eines erfolglosen Einziehungsversuchs keine Kosten erhoben werden.“ (S. 26 RegE m.w.N.). Obwohl dieses Geschäftsmodell im RegE sogar erkennbar missbilligt wird („[...] dürfte sich die Forderung auf Ersatz eines tatsächlich nicht entstandenen Schadens als Betrug darstellen“; S. 26 RegE), werden keinerlei Überlegungen angestellt, solche Vorgehensweisen zu unterbinden, u.a. mit der Begründung, die Inkassobranche werde dann einfache Umgehungsstrategien anwenden!

Die am häufigsten anzutreffende rechtliche Konstruktion, den schadensersatzrechtlichen Grundsatz „relativ leicht“ (S. 26 RegE) zu umgehen, ist die Abtretung an Erfüllung statt. Zwar wird im Innenverhältnis zwischen Gläubiger und Inkassounternehmen vereinbart, dass der Gläubiger verpflichtet ist, eine Inkassovergütung in Anlehnung an das RVG zu zahlen, diese wird aber dadurch erfüllt, dass der Gläubiger diesen Ersatzanspruch gegen den Schuldner sofort an das Inkassounternehmen abtritt und das Inkassounternehmen diese Abtretung „an Erfüllung statt“ gem. § 364 BGB annimmt (vgl. *Hartmann*, a.a.O. ZRP 2020, S. 14).

Warum insoweit im RegE keine klare Regelung vorgeschlagen wird, erschließt sich nicht. Nur durch **Beseitigung des offensichtlichen Widerspruchs**, der sich aktuell zwischen der Neufassung des § 288 Abs. 4 BGB-E (dem Gläubiger müssen „als Verzugsschaden ersatzfähige Kosten entstanden“ sein) und dem vorgeschlagenen § 13b RDG-E (Gläubiger kann „die Kosten, die ihm ein Inkassodienstleister für seine Tätigkeit berechnet hat“ ersetzt verlangen), lässt sich zukünftig verhindern, dass der zentrale Grundsatz des Schadensersatzrechts von der Inkassowirtschaft weiterhin „relativ einfach“ umgangen werden kann.

Damit würde es nicht genügen, dass der Inkassodienstleister lediglich Kosten in Rechnung stellt (das bleibt ein „fiktiver Schaden“), sondern der Gläubiger muss die Inkassokosten auch nachweislich bezahlt haben (Schaden als Vermögenseinbuße)!

Änderungsvorschlag

zu Art. 1 Nr. 6 = § 13b Abs. 1 RDG-E

§ 13b RDG: (1) Ein Gläubiger kann die Kosten, **die er für die Tätigkeit eines Inkassodienstleisters aufgewandt hat**, von seinem Schuldner nur bis zur Höhe der Vergütung als Schaden ersetzt verlangen, die einem Rechtsanwalt für diese Tätigkeit nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehen würde.

5. „Einigungsgebühr“

Art. 1 Nr. 4. a) RegE - Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes Anlage 1 - Vergütungsverzeichnis Nr. 1000 VV RVG-E (S. 11, 27, 69f. RegE)

Auch im RegE ist weiterhin für den Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen eine zusätzliche Vergütung neben der Inkassogrundvergütung in Höhe einer 0,7-Gebühr vorgesehen.

Der ratenweise Forderungseinzug gehört zum Kerngeschäft einer jeden Inkassotätigkeit. Der damit verbundene tatsächliche Aufwand rechtfertigt keine gesonderte Honorierung. Regelmäßig zielt die Dienstleistung des Inkassounternehmens auf den Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen ab, wenn Schuldner nicht in der Lage sind, die Forderung sofort mit einer Zahlung auszugleichen.

Diese typische Inkassotätigkeit sollte deshalb bereits mit der Inkassogrundvergütung abgedeckt sein, zumal sie auch – wie der RegE zutreffend feststellt – im Massengeschäft regelmäßig durch den Einsatz von Textbausteinen einfach zu bewerkstelligen ist.

Ratenzahlungsvereinbarungen sind als Teil der Inkassokosten zu betrachten und nicht zusätzlich zu vergüten.

Vorschlag

Bei Inkassodienstleistungen von unbestrittenen Forderungen im Massengeschäft darf es keine zusätzlichen Kosten bei Ratenzahlungsvereinbarungen geben. Diese dürfen nicht mit zusätzlichen Vereinbarungen gekoppelt werden, die den Verbraucher einseitig benachteiligen. Die im RegE vorgeschlagene Regelung ist verzichtbar und sollte daher ersatzlos entfallen.

Zusatzvereinbarungen

Häufig werden in der Praxis Ratenzahlungsvereinbarungen abgeschlossen, an die Zusatzvereinbarungen gekoppelt sind. In der Regel verbessern sie einseitig die rechtliche Position des Gläubigers zu Lasten des Schuldners. Im Folgenden Teil wird auf diese Problematik und geeignete Änderungsvorschläge näher eingegangen.

B. Darlegungs- und Informationspflichten: Transparenz herstellen

1. Hinweispflichten des Gläubigers auf die Folgen des Verzugs

Art. 3 Nr. 2 RegE - Änderung § 288 Abs. 4 BGB (S. 12, 32ff., 73ff RegE)

a. Zeitpunkt der Erfüllung der Hinweispflicht

Künftig sind Inkassounternehmen zwar verpflichtet, Hinweise zu Inkassokosten im Falle eines Zahlungsverzugs aufzunehmen (siehe Art. 3 Nr. 2 RegE „Änderung des BGB“), hierzu wird aber der Hinweis in Form eines Textbausteins im RegE als ausreichend erachtet.

Solche Hinweise dienen in erster Linie dazu, Gläubigern und Inkassodienstleistern durch „Einbau“ dieser Textbausteine die Gewissheit zu geben, alles Notwendige zur Aufklärung getan zu haben und legitimieren damit lediglich die bessere Durchsetzung von Rechtsverfolgungskosten. Zudem besteht die Gefahr, dass die Hinweise in der praktischen Umsetzung als Teil der AGB im „Kleingedruckten“ untergehen und zum Papiertiger verkommen und nicht die dem Gesetzgeber vorschwebende deutliche Warnfunktion erfüllen.

Da dem Gläubiger der Zeitpunkt dieses Hinweises anheimgestellt ist, entweder rechtzeitig vor Eintritt des Verzugs (Regel) oder unter Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung (Ausnahme), erfolgen kann, bedeutet das, dass der Hinweis schon bei Vertragsabschluss erteilt werden wird. Praxisnah betrachtet ist jedoch eine bereits bei Abschluss des Vertrages erfolgte Belehrung bei einem tatsächlichen späteren Verzugsseintritt regelmäßig nicht mehr präsent.

Vorschlag

Die Wahlmöglichkeit in § 288 Abs. 4 Nr.1 BGB-E ist ersatzlos zu streichen und der Hinweis selbst hat im zeitlichen Zusammenhang mit Eintritt des Verzuges zu erfolgen. Dem Verbraucher gibt dies noch die Gelegenheit, binnen der einzuräumenden Zahlungsfrist auf die Entstehung etwaiger Beitreibungskosten Einfluss zu nehmen und ggf. Rechtsrat einzuholen.

b. Verpflichtung des Ursprungsgläubigers zur Erstmahnung nach Verzugsseintritt

Die geplanten Änderungen enthalten zudem **noch immer keine Verpflichtung zur Erstmahnung durch den Gläubiger nach einem formal eingetretenen Verzug.**

Stattdessen geht es hier nur um eine Hinweispflicht des Gläubigers / Inkassounternehmens auf die Verzugsfolgen. Damit wird **nicht** der Gefahr des „Überfallinkasso“ begegnet, bei dem ohne vorherige Information des Verbrauchers/Schuldners unmittelbar nach Verzugsseintritt ein Inkassodienstleister oder Rechtsanwalt eingeschaltet wird.

Vorschlag

*Um dieses zu unterbinden, ist zu gewährleisten, dass der Ursprungsgläubiger den Verbraucher nach Verzugsseintritt nochmals eindeutig schriftlich zur Zahlung auffordern und ihm die finanziellen Folgen einer Nichtzahlung deutlich machen muss. Die für den Verbraucher relevanten Hinweise sollten in diesem Schreiben **drucktechnisch hervorgehoben** werden. Dies gilt zum einen für die bei Untätigkeit kostenverursachende Einschaltung eines Inkassodienstleisters, zum anderen aber auch für die in der Praxis häufig nicht eindeutige Bezeichnung des Zahlungsempfängers. Verbraucher wissen oft nicht, ob sie an Gläubiger, Zahlungsdienstleister oder Inkassodienstleister zahlen sollen.*

c. Form der Hinweispflicht

Auch die in § 288 Abs. 4 S. 2 BGB-E **zum Zwecke der Belehrung für ausreichend erachtete Textform**, die es den Gläubigern/Unternehmern ermöglicht, ihre Informationsobliegenheit durch ein elektronisches Schreiben zu erfüllen, bietet nach den Erfahrungen der Verbraucher- und Schuldnerberatung **keinesfalls ausreichende Rechtssicherheit**.

Vorschlag

Hier sollte ausdrücklich die **Schriftform i. S. d. § 126 BGB** verlangt werden, damit auf klar definiertem Weg über die Folgen des Zahlungsverzugs, die bevorstehende Inkasso-Einschaltung und eine damit verbundene Kostenbelastung belehrt wird. Es ist eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen einzuräumen.

2. Aufklärungspflicht über Folgen eines Schuldanerkenntnisses

Art. 1 Nr. 6 RegE (§ 13a Abs. 4 RDG-E) „Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes“ (S. 6, S. 55f. RegE)

Das Thema **Schuldanerkenntnis** wird im Gesetzentwurf zwar aufgegriffen, Änderungen sind aber nur insofern geplant, als es um die inhaltliche Erweiterung der sog. Aufklärungsobliegenheiten geht.

Künftige Hinweistexte werden nicht ausreichen, um die mit Unterzeichnung eines Schuldanerkenntnisses verbundenen Folgen in angemessener Weise deutlich zu machen. Diese Position wird im Übrigen auch vom Ausschuss des Bundesrates für Agrarpolitik und Verbraucherschutz in seiner Stellungnahme (→ Drs. 196/1/20) vertreten. Der Ausschuss verweist zu Recht darauf, dass Betroffene in solchen Situationen aufgrund der aufgezeigten Folgen (hohe Gebühren, Schufa-Eintrag) unter hohem Druck stehen und aus Furcht vor den Folgen zügig und ohne weitere Prüfung unterzeichnen. Die aktuell vorgesehene Ausgestaltung der Informationspflichten wird Betroffene weiterhin nicht davor bewahren, nachteilige Schuldanerkenntnisse abzugeben und sie wird auch nicht verhindern, dass Regelungen zur Inkassokostenbegrenzung unterlaufen werden.

Vorschlag

Ein Schuldanerkenntnis sollte nicht mehr mit einem Ausschluss von Einwendungen gegen Kosten verbunden werden können. Betroffene sollten zudem ein Zurückbehaltungsrecht haben, bis Inkassodienstleister ihren gesetzlichen Informations- und Darlegungspflichten vollumfänglich nachgekommen sind, denn diese Informationen bilden die Grundlage, um die Forderung auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen.

3. Hinweispflicht auf Kosten von Zahlungsvereinbarungen

Art. 1 Nr. 6 RegE (§ 13a Abs. 3 RDG-E) „Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes“ (S. 6, S. 55 RegE)

Gemäß § 13 a RDG-E sollen Privatpersonen zudem **vor Abschluss einer Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarung auf die hierdurch entstehenden Kosten (sog. „Einigungsgebühren“)** hingewiesen werden. Auch hier sind die bereits benannten, erheblichen Zweifel an der Praxistauglichkeit der nach dem Regierungsentwurf geplanten Regelungen angebracht.

In dem Teil dieser Stellungnahme, der sich mit den Inkassokosten beschäftigt (s.o. Abschnitt A. Ziff. 5), wird die ersatzlose Streichung von „Einigungsgebühren“ vorgeschlagen. Nur für den Fall, dass sich der Gesetzgeber gegenteilig entscheiden sollte, bedarf die vorgesehene Regelung zumindest einer Ergänzung.

Vorschlag

Erheblich sinnvoller wäre es, wie vom Bundesrats-Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz vorgeschlagen, im Gesetz ergänzend ein Koppelungsverbot zwischen Ratenzahlungsvereinbarungen und weiteren Abreden zu verankern.

4. Ergänzungen der Darlegungs- und Informationspflichten (§13a RDG)

a. Ergänzung der Darlegungs- und Informationspflichten

Hier knüpft auch eine weitere begrüßenswerte Ausschussempfehlung an, in der u. a. die Ergänzung der Darlegungs- und Informationspflichten im neuen § 13a RDG-E vorgeschlagen wird, um Verbraucher besser vor verjährten Forderungen zu schützen. Dies hatte auch schon die 15. Verbraucherschutzministerkonferenz vom 24.05.2019 (TOP 32) gefordert. Auf Verbraucherseite besteht hinsichtlich der Verjährungsbestimmungen und deren Auswirkungen ein Informationsdefizit.

Vorschlag

BAG-SB und AK InkassoWatch unterstützen die Position des Bundesratsausschusses ausdrücklich und schlagen eine entsprechende Ergänzung des § 13 a RDG-E vor.

b. Benennung der zuständigen Inkassoaufsicht

Art. 1 Nr. 6 RegE - § 13a Abs. 1 Nr. 8 RDG-E (S. 6, 54f. RegE) und
Art. 4 RegE - § 43d BRAO-E (S. 13, 75 RegE)

Im Bereich der **Aufsicht** sollen Inkassodienstleister und Rechtsanwälte Privatpersonen gegenüber künftig die für sie zuständige Aufsichtsbehörde bzw. die für sie zuständige Rechtsanwaltskammer mit Anschrift und elektronischer Erreichbarkeit angeben müssen. Dies wird begrüßt.

Vorschlag

Ergänzend wird die Einführung einer zusätzlichen Informationsobliegenheit befürwortet, die den Hinweis enthält, dass es bei finanzieller Notlage sinnvoll sein kann, eine Schuldnerberatungsstelle, Verbraucherberatungsstelle oder einen Rechtsanwalt (unter Gewährung von Beratungshilfe) aufzusuchen.

5. Detaillierte, nachvollziehbare Forderungsaufstellungen

Im RegE leider unberücksichtigt geblieben ist die langjährige **Forderung der Verbraucher- und Schuldnerberatung, die Folgen der Nichterfüllung des Rechtsanspruchs des Schuldners auf Vorlage einer detaillierten, nachvollziehbaren Forderungsaufstellung festzuschreiben und die Auftraggeber zur Vorlage der mit dem Auftraggeber geschlossenen Vergütungsvereinbarung zu verpflichten** (dieses Problem wird auch unter A. Ziff. 4 der Stellungnahme indirekt angesprochen).

Vereinzelte Good-will-Bekundungen von Inkassounternehmen/Inkassosanwälten vermögen nicht darüber hinwegzutäuschen, dass die Praxis der Verbraucher- und Schuldnerberatung noch immer mit zahlreichen unvollständigen bzw. unverständlichen Forderungsaufstellungen konfrontiert ist, die die Überprüfung unmöglich machen. Die mit § 11a RDG im Jahr 2013 eingeführten, verbesserten Informations- und Darlegungspflichten erfassen den Missstand wegen ihrer Beschränkung auf das Erstschriften nicht.

Vorschlag

Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass der Schuldner einen einklagbaren Anspruch auf eine detaillierte, nachvollziehbare Forderungsaufstellung - aufgegliedert in Hauptforderung, Zinsen und Kosten - hat. Sinnvoll wäre außerdem eine Regelung, dass dem Schuldner ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, solange dieser Rechtsanspruch nicht erfüllt ist.

C. Aufsicht über Inkassodienstleister

Art. 1 Nr. 7 - § 13e Abs. 1 RDG-E (S. 8, 59f. RegE)

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Ausübung der Aufsicht bisher sehr unterschiedlich gehandhabt wird, meist nur geringe zeitliche Ressourcen vorhanden sind, oft keine personelle Kontinuität in der Zuständigkeit besteht und daher häufig spezielles Fachwissen fehlt. Nach wie vor sehen wir deshalb die Schaffung einer leistungsstarken bundesweit zuständigen Aufsichtsbehörde als unerlässlich an, um eine einheitliche Ausübung der Aufsicht zu realisieren. Ähnlich äußern sich auch die ➔Justizministerkonferenz im Juni 2019 (s. TOP 16 des Protokolls) und der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates (➔BR-Drs. 196/1/20 – Ziffer 10).

Falls aber keine Bündelung der bisher föderalen Aufsicht erfolgt, ist es zumindest unabdingbar, für alle Bundesländer verbindliche und einheitliche Mindeststandards zu schaffen und zwar hinsichtlich

- personeller Ausstattung,
- zeitlichen Ressourcen und
- Fachkompetenz.

Nur so kann gewährleistet werden, dass die Aufsichtsbehörden ihre Aufgabe effizient erfüllen können.